

Satzung vom Verein für internationale Jugendbegegnung e.V.

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für internationale Jugendbegegnung e.V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eingetragener Verein.
- (3) Der Sitz des Vereins ist der Verwaltungssitz (Grafing b.München).
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ebersberg eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die internationale Jugendbegegnung. Insbesondere sollen Kinder und Jugendliche durch Ferienlager und Sprachkurse in multinationalem Umfeld mit Gleichaltrigen in Kontakt gebracht werden und die jeweiligen Kulturen und Lebensweisen kennen gelernt werden.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (a) organisatorische und finanzielle Unterstützung bei der Teilnahme der Jugendlichen und Kinder an Begegnungen im In- und Ausland, (b) die Organisation und Durchführung von Seminaren und Camps, (c) die Entsendung von Freiwilligen, (d) die Bekanntmachung und Verbreitung von Zielen und Aufgaben des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsmittel dürfen zur Verwirklichung des Vereinszwecks teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zugewendet werden.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder (natürliche Personen bis einschließlich 27 Jahre sowie eingeschränkte Mitglieder (natürliche Personen über 27 Jahre und juristische Personen).

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Darüber hinaus stimmt er der selbstständigen Ausübung des Stimmrechts durch den beschränkt Geschäftsfähigen zu.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein ablehnender Bescheid bedarf keiner Begründung. Der Aufgenommene erhält Kenntnis von der Aufnahme.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ein Mitglied kann auf Beschluss von zwei Dritteln des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet.
- (3) Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende anzuhören. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

§6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht (a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, (b) durch freiwillige Zuwendungen, (c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und (d) durch Veranstaltungen.

§7 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich aus der vom Vorstand nach Festsetzung der Mitgliederversammlung errichteten Beitragsordnung ergibt.
- (2) Der Mitgliedbeitrag ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres fällig und zahlbar und kann per Bankeinzug entrichtet werden.

§8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, sich an den Aktionen und Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und ist entsprechend §9 Abs 1 stimmberechtigt.
- (3) Die Ausübung von Mitgliedsrechten kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.
- (4) Die gewählte Mitarbeit in den Organen steht allen Mitgliedern zu.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht eingeschränkter Mitglieder ist auf Anträge über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins begrenzt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das passive Wahlrecht steht nur Personen zu, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eingeschränkte Mitglieder, natürliche Personen über 27 Jahre haben ein passives Wahlrecht, für die Dauer ihrer Amtszeit haben sie alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den von ihr gewählten Versammlungsleiter geleitet und ist mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung sowie von Tagungsort und –zeit mit einer 21-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Diese sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie innerhalb der Frist nach Abs. 2 den einzelnen Mitgliedern bekannt gegeben werden können.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind (a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge; (b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstands; (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; (d) die Genehmigung der Jahresendabrechnung; (e) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; (f) die Wahl der Rechnungsprüfer; (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen; (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und (i) Erlass einer Finanzordnung.
- (2) In Angelegenheiten die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, an die Mitgliederversammlung Anweisungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§11 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Über den Ausschluss der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über den Ausschluss von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Bedacht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines Mitglieds geheim abstimmen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem Versammlungsleiter und dem von ihm zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §28 BGB besteht aus 1. Vorsitzender/m; 2. Vorsitzender/m; SchatzmeisterIn; einer/m BeisitzerIn.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag entscheiden, die Zahl der Vorstandmitglieder für eine Wahlperiode auf drei zu begrenzen (1. Vorsitzender/m; 2. Vorsitzender/m; SchatzmeisterIn).
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Untervollmachten erteilen. Er kann eine/n GeschäftsführerIn berufen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleiben die bisherigen Vorstandmitglieder im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird das fehlende Vorstandsmitglied durch Nachwahl neu bestimmt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind entsprechend ordentlicher Mitglieder stimmberechtigt.

§13 Vereinsvermögen, Kassenführung

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht.
- (2) Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen und ähnlichen Unternehmungen werden dem Vereinsvermögen zugerechnet. Vom Vereinsvermögen werden alle Ausgaben und Anschaffungen bestritten.
- (3) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (4) Die Jahresabrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§14 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen bei Diebstahl, Sachschäden und ähnlichen Verlusten im bei von ihm organisierten Veranstaltungen.

§15 Auflösung

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der SchatzmeisterIn Liquidatoren; Jeweils zwei von ihnen handeln gemeinsam. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die internationale Jugendbegegnung gemäß §2 Abs. 2 dieser Satzung.

§16 Schriftform

- (1) In allen vereinsinternen Angelegenheiten, in denen diese Satzung Schriftform verlangt, genügt die digitale Übermittlung.

§17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Gsprait, den 2016-12-09